

Antrag zur Straßenplatzbenutzung für Arbeitsstellen gemäß §§ 45, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für das Projekt S21

Beschreibung der Arbeitsstelle

Lage:

Stadtteil, Straße, Hausnummer

Planfeststellungsabschnitt

Maßnahme:

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung | <input type="checkbox"/> Schuttmulde(n), Anzahl: _____ | <input type="checkbox"/> Gerüst | <input type="checkbox"/> Hebebühne |
| <input type="checkbox"/> Material-/Personalcontainer | <input type="checkbox"/> Silo | <input type="checkbox"/> Turmdrehkran | <input type="checkbox"/> Baustellen-WC |
| <input type="checkbox"/> Schrägaufzug | <input type="checkbox"/> Haltverbot | <input type="checkbox"/> Ausnahme v. Haltverbot | <input type="checkbox"/> Bauzaun |
| <input type="checkbox"/> Lkw-Kran/Lkw mit Ladekran* | <input type="checkbox"/> Autokran* | | |

* Länge: _____ m, Breite mit ausgefahrenen Stützen: _____ m, zulässiges Gesamtgewicht: _____ t, Achslasten: _____ t,

Sonstiges: _____ Stützlasten: _____ t

Dauer der Nutzung: von _____ bis _____ ggf. Uhrzeit: _____

Antragsteller/-in:

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Name Bauleiter/-in

Mobiltelefon

E-Mail Bauleiter/-in

Verantwortliche(r) für die Verkehrssicherung und ggf. den Betrieb der Lichtzeichenanlage

(während und nach der Arbeitszeit erreichbar)

Vorname, Zuname

Firma

Anschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail:

Stellvertreter/-in

(weitere Angaben siehe Anlage 1)

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Das Merkblatt „Hinweise und Bedingungen für Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum“ und die „Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Stuttgart - BAS“ (abrufbar unter www.stuttgart.de) habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Datenschutz: Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben; sie sind zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich.

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (Auftragnehmer/-in):

Anlagen:

Anlage 1 - Bestätigung der/des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung und ggf. den Betrieb der Lichtzeichenanlage

Verkehrszeichenplan Maßstab 1 : 500

ggf. Umleitungsplan Maßstab 1 : 1000

Bei Einsatz einer Lichtzeichenanlage: Signallageplan, Signalzeitenplan

Nachweis der MVAS-Schulung

Bestätigung der DB Netz AG

Bestätigung der DB Netz AG

- vertreten durch DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH/Technisches Projektmanagement -

Hiermit wird versichert, dass für die oben genannte Maßnahme

1. eine/mehrere Einzelvereinbarung/-en (EV) gemäß RaV Flächeninanspruchnahme S21

UND/ODER

eine/mehrere Vereinbarung(en) über die kurzzeitige Inanspruchnahme zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der DB Netz AG

UND/ODER

ein Anwendungsfall der Ausführungsvereinbarung zur RaV Flächeninanspruchnahme S21 vom 15./20.04.2016 vorliegt/vorliegen.

Vorgangs-Nummer(n) der EV: _____

Kurzzeitige Inanspruchnahme vom (Datum): _____

Anwendungsfall der Ausführungsvereinbarung zur RaV Flächeninanspruchnahme S21

(Im angelegten Plan sind die Flächen den zuvor genannten Vereinbarungen farblich zugeordnet.

Soweit ein Anwendungsfall der Ausführungsvereinbarung vorliegt ist dieser **ORANGE** hervorgehoben.) Soweit für die Maßnahme auch private Flächen in Anspruch genommen werden, ist die Nutzung mit dem Eigentümer/Berechtigten abgestimmt.

2. der Antragsteller (gemäß Seite 1) als Vertreter/Beauftragter der DB Netz AG die Fläche nutzen darf.
3. eine Abstimmung/Koordinierung mit den bzw. auf die anderen Maßnahmen des Verkehrsprojekts Stuttgart 21 stattgefunden hat.

Datum

Unterschrift DB Netz AG

Stempel



Hinweise und Bedingungen für Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum im Rahmen von S21

1. Antragstellung

Die Nutzung öffentlicher Straßen für Arbeitsstellen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung umfasst eine **verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung** und eine **straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis**. Sie wird unter Beteiligung der Polizei, des Tiefbauamts sowie ggf. weiterer Stellen durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Der Antrag ist **mindestens 2 Wochen** vor dem geplanten Beginn der Straßenplatzbenutzung beim Amt für öffentliche Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Eberhardstraße 35, einzureichen. Diese Zeitspanne wird benötigt, um das Vorhaben prüfen und die vorgeschriebenen Anhörungen durchführen zu können. Je nach Grad der Auswirkungen der Arbeitsstelle auf den Straßenverkehr sind vor der behördlichen Anordnung verkehrliche Untersuchungen und/oder bauliche Anpassungen von Verkehrsanlagen notwendig. Dies bedingt entsprechend **längere Vorlaufzeiten**.

Mit dem Antrag muss ein **Verkehrszeichenplan im Maßstab 1 : 500** vorgelegt werden, in dem die bestehende Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen sowie die für die Maßnahme erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen eingetragen sein müssen. Bei Voll- und Teilsperrungen von Straßen ist zusätzlich ein **Umleitungsplan im Maßstab 1 : 1000** erforderlich. Beim Einsatz einer Lichtzeichenanlage sind zusätzlich ein **Signallage- und Signalzeitenplan** vorzulegen.

Die Verkehrszeichenplangrundlagen sind beim Tiefbauamt erhältlich. Der Plan ist vom Antragsteller/von der Antragstellerin mit den tatsächlichen Verhältnissen abzugleichen und nötigenfalls zu aktualisieren.

Der Straßenplatz darf erst belegt werden, wenn die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung erteilt ist.

2. Verkehrsregelung und -sicherung

Der Straßenplatz muss gemäß Anordnung/Ausnahmegenehmigung eingerichtet und abgesichert werden. Dabei sind insbesondere die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) zu beachten. Die zur Kennzeichnung bzw. Sicherung verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

Angeordnete Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch den/die Genehmigungsinhaber/-in selbst - ggf. unter Hinzuziehung einer Fachfirma - aufzustellen. Entsprechende Fachfirmen sind im Branchenverzeichnis z. B. unter den Stichworten Baustellenbeleuchtung, Haltverbot oder Schilderverleih zu finden.

Für die Verkehrssicherung muss ein(e) **Verantwortliche(r) mit Stellvertreter/-in** benannt werden, die in die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung aufgenommen werden. Der/Die Verantwortliche muss jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle haben und über **ausreichende Entscheidungsvollmachten** im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügen sowie der **deutschen Sprache** mächtig sein. Außerdem muss er/sie die erforderlichen **Fachkenntnisse** gem. MVAS nachweisen. Der/Die Verantwortliche und der/die Stellvertreter/-in müssen während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein. Auf die Pflichten gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ wird hingewiesen.

Dies gilt entsprechend für die Aufstellung von Lichtzeichenanlagen.

3. Sauberhaltung des Straßenraums

Öffentliche Verkehrsfläche darf nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen (§ 32 StVO, § 42 Straßengesetz für Baden-Württemberg).

4. Gebühren

Die **Verwaltungsgebühren** werden vom Amt für öffentliche Ordnung mit der Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung/Ausnahmegenehmigung festgesetzt.

Die Gebühren für die Anordnung betragen bei

geringem Aufwand	50 Euro
mittlerem Aufwand	120 Euro
großem Aufwand	250 Euro
Großbaustellen/Projekten	400 Euro

zzgl. 125 Euro für jeden angeordneten Folgeplan (Baustufe).

Die Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung z. B. zur Aufstellung von Schuttmulden, Baugerüsten oder das Befahren von Fußgängerzonen betragen je nach Dauer der Straßenplatzbenutzung für

1 Tag	30 Euro
bis 1 Woche	50 Euro
bis 1 Monat	100 Euro
bis 3 Monate	150 Euro
bis 6 Monate	300 Euro
bis 1 Jahr	600 Euro

Werden Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen in einem Bescheid erteilt, vermindert sich die Gebühr pauschal um 15 Euro (z. B. Anordnung mit geringem Aufwand + Aufstellen einer Schuttmulde für 1 Woche = 50 Euro + 35 Euro = 85 Euro).

Muss aufgrund der Arbeitsstelle ein Schulwegplan geändert werden, werden hierfür zusätzlich 120 Euro erhoben.

5. Folgen bei Verstoß gegen die Anordnung/Ausnahmegenehmigung

Zuwiderhandlungen gegen die verkehrsbehördliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz und werden bußgeldrechtlich geahndet. Außerdem können die Zuwiderhandlungen zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung und/oder zu Verwaltungszwangmaßnahmen führen.



Bestellung von Verkehrszeichenplangrundlagen

Benötigen Sie für die Erstellung von Verkehrszeichenplänen den Bestand als Plangrundlage?
Die Verkehrszeichenplangrundlagen können per E-Mail beim Tiefbauamt angefordert werden.
Senden Sie Ihre Bestellung an:

E-Mail: 66-verkehrszeichenplanbestellung@stuttgart.de

Im Betreff geben Sie bitte einen unten genannten **Bereich (Mitte, Nord, Neckar, Filder)** an.
Für die Bearbeitung werden außerdem **genaue örtliche Angaben** benötigt (Straßennamen mit Gebäudenummer, Flurstücknummer o. Ä.) sowie die Angabe des **Auftraggebers**.

Die Zusendung der Pläne erfolgt gegen eine Gebühr (Gebührentabelle auf nachfolgender Seite).

Ansprechpartner

Bereich Mitte:

Mitte, Nord, Ost, Süd, West, Botnang, Heschl, Killesberg, Kaltental, Frauenkopf

Telefon 216-80159

Telefon 216-80155

Telefon 216-80145

Bereich Nord:

Feuerbach, Giebel, Neuwirtshaus, Stammheim, Weilimdorf, Zazenhausen, Zuffenhausen

Telefon 216-80145

Telefon 216-80155

Telefon 216-80159

Bereich Neckar:

Bad Cannstatt, Freiberg, Hedelfingen, Hofen, Mönchfeld, Neugereut, Mühlhausen, Obertürkheim, Rohracker, Rotenberg, Uhlbach, Münster, Untertürkheim, Wangen, Luginsland, Steinhaldenfeld

Telefon 216-80170

Telefon 216-20349

Telefon 216-80167

Bereich Filder:

Birkach, Büsnau, Degerloch, Dürtlewang, Fasanenhof, Heumaden, Hoffeld, Hohenheim, Lederberg, Möhringen, Plieningen, Riedenberg, Rohr, Schönberg, Sillenbuch, Sonnenberg, Steckfeld, Vaihingen

Telefon 216-20349

Telefon 216-80167

Telefon 216-80170



Gebühren für die Daten-/Dokumentenabgabe

Bestandspläne (Papierform oder Format *.pdf)

Gemäß §§ 2,11 KAG sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz und § 4 GemO i. V. m. Ziffer 1.13 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20. Dezember 2018 wird eine Verwaltungsgebühr wie folgt festgesetzt:

Format	Gebühr
DIN A4	30 Euro
DIN A3	36 Euro
DIN A2	48 Euro
DIN A1	60 Euro
DIN A0	84 Euro

Digitale Daten bzw. Vektordaten (Formate *.dxf, *.dwg)

Für > DIN A3: Abgabe nur der Fachdaten des Tiefbauamts/SES, ohne Vektordaten der Stadtkarte. Es darf keine Unterteilung größerer Gebiete auf DIN A4/DIN A3 stattfinden.

Format	Gebühr	Bemerkung
DIN A4	60 Euro	Abgabe der Fachdaten des Tiefbauamts/SES mit Vektordaten der Stadtkarte möglich.
DIN A3	120 Euro	
> DIN A3	60 Euro	Abgabe der Fachdaten des Tiefbauamts/SES ohne Vektordaten der Stadtkarte. Hinweis: Die Stadtkarte ist beim Stadtmessungsamt separat anzufordern: E-Mail: kunden.stmessa@stuttgart.de